

Satzung des Vereins „ZukunftsRegion Westpfalz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ZukunftsRegion Westpfalz (ZRW e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region Westpfalz insbesondere
 - durch Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Politik, Kultur und Sport durch die themenübergreifende Koordination, Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten.
 - durch Kooperation mit den Nachbarregionen
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Nutzbarmachung der Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft;
 - Nutzbarmachung spezifischer Kompetenzen, so insbesondere der IT-Kompetenz zur Stabilisierung und Stärkung ländlicher Gebiete in der Region Westpfalz (innerregionaler Technologietransfer);
 - Sicherung der Verfügbarkeit qualifizierter Fach- und Führungskräfte über eine Verstärkung der Verzahnung von Politik, Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Wirtschaft, über die Steigerung der Attraktivität der Region sowie über die Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Region und Qualitätssteigerung ihrer Infrastruktur;
 - Erleichterung des Zugangs zum regionalen Markt für die KMU und das Handwerk;
 - Förderung des Tourismus sowie Koordination diesbezüglicher Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen sowie in verschiedenen Teilräumen mit anderen Belangen (z.B. Umwelt- und Landschaftsschutz, Erreichbarkeiten, Ausbildung in den Bereichen Gastronomie / Hotellerie);
 - Förderung der Abstimmung zwischen den Belangen der Gesundheitswirtschaft sowie der Gesundheitsversorgung in der gesamten Region mit anderen sie berührenden Belangen;
 - Förderung des Bekanntheitsgrades und der Kooperation in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport insbesondere unter Einbeziehung der Angebote in den Nachbarregionen;
 - Förderung der Internationalität und der interkulturellen Kompetenz in der Westpfalz insbesondere durch attraktive Bedingungen für ausländische Studierende und Wissenschaftler, durch Verstärkung der Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften und ihren Angehörigen sowie ausländischer Unternehmen in der Region, durch bedeutende Events, durch Nutzung der Potenziale der bestehenden Städtepartnerschaften und durch grenzüberschreitende

Zusammenarbeit, durch Förderung der Mehrsprachigkeit im Servicebereich und z.B. bei Beschilderungen und Publikationen.

3. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag beschlossen wird. Er kann seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.
2. Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Die Mittelweiterleitung kann im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.
3. Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung zu bilden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Von juristischen Personen ist ein/e Ansprechpartner/in zu benennen, der das Mitglied vertritt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Verein ZukunftsRegion Westpfalz verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere bei einem Beitragsrückstand ab 2 Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied unter Vorlage entsprechender Vollmachten vertreten lassen. Ein/e Vertreter/in kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a.) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Abzustimmen ist somit in einem Wahlgang über die Besetzung aller Vorstandsämter (insbesondere den Vorsitz, die beiden Stellvertreter/innen, Kassierer/in und Schriftführer/in), wobei die Mitglieder sich in toto für bzw. gegen die in einem Wahlvorschlag genannten Bewerber aussprechen;
 - b.) die strategische Ausrichtung im Rahmen des Vereinszwecks und den Etatvorschlag des Vorstandes (Grundsatzfragen gemäß §32 BGB);
 - c.) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes;
 - d.) die Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
 - e.) die Wahl von Rechnungsprüfern;
 - f.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Computer, Telefon oder anderen Medien zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden. In welcher dieser Formen die Mitgliederversammlung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand. Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, unter der Voraussetzung, dass sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Umfrage beteiligen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2, für Beschlüsse nach § 11 sowie für Beschlüsse

zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom/von der Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim/bei der Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer angemessenen Zahl weiterer Mitglieder. Er wird bis zum Ende der Ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein/e Nachfolger/in für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.
2. Der Vorstand besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/r und seine/ihre Stellvertreter/innen. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung geschieht dies durch seine Stellvertreter/innen.
4. Der Vorstand bestimmt die konkrete Aufgabenerfüllung (Arbeitsprogramm) im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Strategie und vertritt dessen Interessen in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Sie regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Computer, Telefon oder anderen Medien zugeschalteten Vorstandsmitgliedern fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts, Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms im Auftrag des Vorstands) eine Geschäftsführung anstellen. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB, besonderer Vertreter).

2. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Experten und Dienstleister, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 10 Kuratorium

1. Der Vorstand des Vereins kann die Berufung eines Kuratoriums beschließen. In das Kuratorium werden Vertreter/innen berufen, die aufgrund ihrer Funktion den Vereinszweck unterstützen können. Das Kuratorium dient dazu, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten sowie die Umsetzung der Projekte des Vereins zu unterstützen. Es kann darüber hinaus eigene Projektvorschläge unterbreiten, eine Projektbegleitung sowie Projektpatenschaften übernehmen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 3 Jahre (Legislaturperiode) gewählt. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft ist an das jeweilige Amt bzw. die jeweilige Funktion gebunden.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ein/e Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Dauer des Vorsitizes bzw. des stellvertretenden Vorsitizes beträgt 3 Jahre.
4. Das Kuratorium hält in Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf Sitzungen ab.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die die Mitgliederversammlung bestimmt und deren Ziele dem Vereinszweck entsprechen.

Kusel, den 28.09.2022